

Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft (Hochschulgebührensatzung)

vom 14. Dezember 2006

Lesefassung vom 24. Februar 2022

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr.1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 nachfolgende Hochschulgebührensatzung erlassen.

Am 25. Januar 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Hochschule für angewandte Wissenschaften - beschlossen.

Am 17. Oktober 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Hochschule für angewandte Wissenschaften - beschlossen.

Am 29. März 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 13. Dezember 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 10. Juli 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 20. Mai 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 20. Januar 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 26. Januar 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Fälligkeit.....	3
§ 3	Stundung, Niederschlagung, Erlass	3
§ 4	Ausschließlichkeit	3
§ 5	Inkrafttreten.....	3
Anlage 1.....		4
Anlage 2.....		10

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.), Auslagen und sonstigen Entgelten werden Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) und Anlage 2 (Entgeltordnung) dieser Satzung erhoben. Diese Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.
- (2) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) und nach der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung (§ 18 LGebG). Sonstige Entgelte werden mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21 und 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Ausschließlichkeit

Gebühren, Auslagen und sonstige Entgelte dürfen ausschließlich nach dieser Satzung erhoben werden. Gebühren, Auslagen und sonstige Entgelte die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht erhoben werden. Davon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz nach den allgemeinen Vorschriften unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorgenannte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten
an der Hochschule Aalen

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr	
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten			
1.1.	Beglaubigungen	je Vorgang	Farb- kopien	Kopien schwarz /weiß
1.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (für studentische Angelegenheiten)			
		1 amtl. Beglaubigung mit 1 bis 3 Kopien	3,90 €	2,90 €
		1 amtl. Beglaubigung mit 4 bis 5 Kopien	4,60 €	3,40 €
		1 amtl. Beglaubigung mit 6 bis 10 Kopien	6,40 €	3,90 €
		1 amtl. Beglaubigung mit 11 bis 15 Kopien	8,10 €	4,40 €
		1 amtl. Beglaubigung mit 16 bis 20 Kopien	9,90 €	4,90 €
1.2.	Verfahrensgebühren	je Vorgang		
2.	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwal- tungsverfahren (insbesondere Wider- spruch)			
2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	Je Vorgang	50,00 €	
2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	Je begonnener Vorgang	30,00 €	
3.	Studentische und akademische Angelegenheiten			
3.1.	Gebühren für Gasthörer	pro Semester		
3.1.1.	bis zu 4 SWS		60,00 €	
3.1.2.	bis zu 8 SWS		120,00 €	
3.1.3.	über 8 SWS		150,00 €	

4.	Gebühr für außercurriculare Angebote	je Kurs	
4.1.	Sprachkurse für externe Teilnehmer	Externe	
4.1.1.	Sprachkurse mit 65 Unterrichtseinheiten	externe Teilnehmer	240,00 €
4.1.2.	Sprachkurse mit 33 Unterrichtseinheiten	externe Teilnehmer	125,00 €
4.2.	Sprachkurse für interne Teilnehmer	Studierende / sonstige interne Teilnehmer	
4.2.1.	Sprachkurse mit 65 Unterrichtseinheiten	interne Teilnehmer	185,00 €
4.2.2.	Sprachkurse mit 33 Unterrichtseinheiten	interne Teilnehmer	95,00 €
5.	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	
5.1.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 59 LHG	Externe (Berufstätige) ohne Hochschulzugangsberechtigung	200,00 €
5.2.	Verwaltungskostenbeitrag für das Orientierungssemester	je Teilnehmer	70,00 €
6.	Verwaltungsgebühren	je Verfahren	
6.1	Ausstellung eines verlorengegangenen „Studierendenausweises“ (Chipkarte) oder Ersatz einer vom Studierenden beschädigten Chipkarte		10,00 €
6.2.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		15,00 €
6.3.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements oder eines Transkript of Records		15,00 €
6.4.	Zusätzliche Ausstellung einer Studienbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung oder sonstige Bescheinigungen – auch vorangegangene Semester		5,00 €
7.	Säumnisgebühren	je Verfahren	
7.1.	verspätete Rückmeldung	wie bisher	10,00 €
7.2.	verspätete Prüfungsanmeldung	wie bisher	10,00 €
8.	Sonstige Gebühren		
8.1.	Zweitausstellung einer Chipkarte bei technischem Fehler der Karte	je Ausstellung	keine Gebühr
8.2	Gebühr bei Bankrückbuchungen im Online-Rückmelde-Verfahren	je Rückbuchung	33,00 €

9.	Bibliotheksgebühren		
9.1	Bibliotheksausweise		
9.1.1	Ausstellung eines Bibliotheksausweises in Chipkartenform für externe Kunden	je Ausweis	10,00 €
9.1.2	Neuausstellung eines Bibliotheksausweises	je Ausweis	10,00 €
9.2	Mahn- und Überschreitungsgebühren		
9.2.1	1. Mahnung	je überzogene Medieneinheit bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät	1,50 €
9.2.2	2. Mahnung	je überzogene Medieneinheit zusätzlich bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät	5,00 €
9.2.3	3. Mahnung	je überzogene Medieneinheit zusätzlich bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät	10,00 €
9.2.4	4. Mahnung	je überzogene Medieneinheit zusätzlich bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät	10,00 €
9.2.5	Kurzausleihe	je überzogene Medieneinheit bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät und angefangenem Öffnungstag	3,00 €
9.3	Fernleihe		
9.3.1	Fernleihe	je bestelltes Medium	1,50 €
9.4	Ersatzbeschaffungen/ Beschädigungen		
9.4.1	Neubeschaffung bei Verlust, Beschädigung oder bei Nichtrückgabe nach der 4. Mahnung etc.	Wiederbeschaffungspreis zzgl. Bearbeitungsgebühr je Medieneinheit bzw. je medientechnisches Gerät. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch dann, wenn Medien oder medientechnische Geräte nicht mehr beschafft werden können. Gebührenanspruch und Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien oder medientechnische Geräte nicht berührt.	Wiederbeschaffungspreis zzgl. 20,00 € Bearbeitungsgebühr je Medieneinheit bzw. je medientechnisches Gerät

9.4	Ersatzbeschaffungen/ Beschädigungen		
9.4.2	Reparatur bzw. Instandsetzung von medientechnischen Geräten	Kosten für Reparatur bzw. Instandsetzung zzgl. Bearbeitungsgebühr je medientechnisches Gerät Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.	tatsächlicher Aufwand zzgl. 20,00 € Bearbeitungsgebühr je medientechnisches Gerät
9.4.3	Verlust von Mediendatenträgern	Wiederbeschaffungspreis je Mediendatenträger	tatsächlicher Aufwand, mindestens 2,50 €
9.5.	Kopien		
9.5.1	A4 Kopien	pro Seite	aktueller Preis der Hausdruckerei pro Seite zzgl. MwSt. (ggf. abgerundet auf volle 0,05 € bzw. 0,10 €)
9.5.2	A3 Kopien	pro Seite	aktueller Preis der Hausdruckerei pro Seite zzgl. MwSt. (ggf. abgerundet auf volle 0,05 € bzw. 0,10 €)
9.6	Schließfächer		
9.6.1	Schlüssel für Schließfächer	je überzogenem Schlüssel und angefangenem Öffnungstag	3,00 €
9.6.2	Neubeschaffung von Schließfach-schlüsseln bei Nichtrückgabe oder Verlust, Austausch von Schließfach-schlössern bei Beschädigung	Bearbeitungsgebühr je auszutauschendem Schlüssel bzw. Schloss Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.	20,00 €
9.7.	Sonstiges		
9.7.1	Sonstige Auslagen für besondere Dienstleistungen (z.B. Postgebühren, Fernleihe, Informationsleistungen mittels DFÜ, Anfragen bei Behörden, Entgelte Dritter usw.)	spezielle und fremde Auslagen	in der anfallenden Höhe
10.	Kosten für Sprachtests		
10.1	Test DaF (Test Deutsch als Fremdsprache, Pflichtnachweis für Nicht-Deutsche Studierende, die sich an der Hochschule Aalen immatrikulieren wollen)	je Teilnehmer	195,00 €

10.	Kosten für Sprachtests		
10.2	Test AS (Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende)	Je Teilnehmer	110,00 €
10.3	TOEIC Test (Test of English for International Communication, Nachweis englischer Sprachkenntnisse)	interne Teilnehmer (Studierende, Studienbewerber)	100,00 €
10.4	TOEIC Test (Test of English for International Communication, Nachweis englischer Sprachkenntnisse)	externe Teilnehmer	130,00 €
10.5	OnSet (Deutsch-Einstufungs-Test)	interne Teilnehmer (Studierende, Studienbewerber)	12,00 €
10.6	OnSet (Deutsch-Einstufungs-Test)	externe Teilnehmer	14,00 €
10.7	Mondiale (Technical English Test)	interne Teilnehmer (Studierende, Studienbewerber)	110,00 €
10.8	Mondiale (Technical English Test)	externe Teilnehmer	140,00 €
10.9	Oxford-Placement-Test	interne Teilnehmer (Studierende, Studienbewerber)	10,00 €
10.10	Oxford-Placement-Test	externe Teilnehmer	12,00 €

Zu 4.1. – 4.2.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Teilnahme am Kurs fällig. Gebühren für außercurriculare Angebote werden bei Nichtzustandekommen des Kurses erstattet. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 5.1. – 5.2

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung / zum Test / zur Teilnahme fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 6.1. – 6.4.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 7.1. – 7.2.

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Zu 9.2.1 – 9.2.5:

Sofern die Leihfrist überschritten wird, erfolgt die Erhebung von Säumnisgebühren. Bei den Säumnisgebühren ist zu beachten, dass es sich nicht um Mahn-, sondern um Überschreitungsgebühren handelt. Das heißt, dass diese Gebühren völlig unabhängig vom Versenden eines Mahnschreibens durch bloße Überschreitung der Leihfrist anfallen.

Gebühren für die zweite bis vierte Säumnisstufe werden jeweils zusätzlich zu den vorangegangenen Säumnisstufen fällig. Die Gebühren sind mit der Eintragung in das Benutzerkonto fällig.

Zu 9.2.5:

Die Gebühr für Fristüberschreitungen bei Kurzausleihen wird für jeden angefangenen Öffnungstag fällig. Sie ist mit der Eintragung in das Benutzerkonto fällig.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen

Stundenweise Bereitstellung von Räumen und Flächen

- (1) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen und Flächen besteht nicht und ist nur möglich, wenn die Beeinträchtigung des Hochschul- und Verwaltungsbetriebes vermieden ist.
- (2) Zuständig für die kurzfristige Überlassung von Räumen an Dritte ist die Zentralverwaltung der Hochschule in Abstimmung mit dem Rektorat.
- (3) Für die kurzzeitige Bereitstellung von Räumen und Flächen, werden Nutzungsentgelte (vgl. Entgeltverzeichnis) dieser Satzung erhoben. Bei den Entgelten handelt es sich um Nettopreise zzgl. im Einzelfall anfallender gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.
- (4) Die im Entgeltverzeichnis dargestellten Kosten beinhalten die Flächennutzung einschließlich Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten (Tabelle 1). Die Kosten für zusätzlich bereit gestelltes sonstiges Personal (z.B. Techniker, Hausmeister) werden nach den entsprechenden jeweils gültigen Pauschalsätzen gemäß Verwaltungskostenfestlegung festgesetzt. Die Nutzungsentgelte für bereitgestellte technische Ausstattung (z.B. Medientechnik) wird ebenfalls gesondert nach tatsächlicher Nutzung festgesetzt. Im Hinblick auf die Umsatzsteuer wird auf Absatz 3 verwiesen.
- (5) Die technische Betreuung der Veranstaltung sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind einzelvertraglich zu regeln.
- (6) Stornogebühren werden nicht erhoben.
- (7) Eine Entgeltbefreiung tritt grundsätzlich nicht ein, soweit die Veranstalter berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (8) Auf die Erhebung des üblichen Nutzungsentgelts kann unter Berücksichtigung von Absatz 7 verzichtet werden bei der Überlassung an:
 - Landesdienststellen und -einrichtungen;
 - Studierendenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –;
 - Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. IHK) sowie ähnliche Organisationen, soweit diese keine gewerblichen Kurse durchführen;
 - Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der Hochschule ist;
 - Veranstalter, die Veranstaltungen durchführen, die für die Hochschule von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind;
 - Aalener Industrie Messe (AIM);
 - Vereine, Sportgemeinschaften und Schulen bei Hochschulsportanlagen.

Dies gilt insbesondere für:

- Veranstaltungen des Fördervereins der Hochschule Aalen e.V. und andere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung sowie die mit der Hochschule verbundenen Stiftungen;
- genehmigte Veranstaltungen der von der Hochschule anerkannten studentischen Vereine und anerkannte Studentischen Organisationen der Hochschule Aalen;
- Veranstaltungen im Rahmen der Alumni-Arbeit der Hochschule einschließlich Alumni-Treffen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Rektorats, kann bei Veranstaltungen mit ähnlicher Zielsetzung das Rektorat den Mietzins ganz oder teilweise erlassen, wenn das öffentliche Interesse an den Veranstaltungen gegeben ist.

- (9) Auf Erhebung des üblichen Entgelts (jedoch nicht der Nebenkosten) kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.
- (10) Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit der Hochschule kann jeweils ein reduziertes Entgelt vereinbart werden.
- (11) Das Nutzungsentgelt kann um bis zu 50 % ermäßigt werden bei
- Veranstaltungen, soweit diese gemeinnützig ist und soweit sie Aufgaben des § 2 Abs. 2 LHG (akademische Weiterbildung) wahrnimmt (z.B. Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen GmbH);
 - wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und sonstigen entgeltlichen Veranstaltungen, zu denen Studierende etc. einen freien oder ermäßigten Eintritt haben;
 - entgeltliche Veranstaltungen von Mitarbeitern und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben organisiert werden (nationale und internationale Kolloquien bzw. Lehrgänge).

* Die europarechtliche Grundlage für die Notwendigkeit einer Trennungsrechnung bildet das Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Dementsprechend haben Hochschulen, die auch wirtschaftlich tätig sind, die Kosten und Erlöse der beiden Tätigkeitsformen mittels einer Trennungsrechnung eindeutig voneinander abzugrenzen. Nur auf diese Weise kann eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen durch die nichtwirtschaftliche Tätigkeit vermieden werden (Verbot der Quersubventionierung). Für wirtschaftliche Leistungen von Hochschulen, schreibt das EU-Beihilferecht daher eine bestimmte Preisgestaltung vor, die den Marktpreis verlangt. Die Nutzungsentgelte für die Überlassung von Flächen und Räumen im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art können nicht ermäßigt werden.

Entgeltverzeichnis – Stundenweise Bereitstellung von Räumen und Flächen

Tabelle 1: Entgelt für Räumlichkeiten der Hochschule

	Hörsaal	EDV-Pool	Bürraum	Infostand
Fläche:	x m ²	x m ²	x m ²	ca. 2 m ² (Tisch)
Miete inkl. Nebenkosten:				
bis zu 4 Std. täglich	0,59 €/m ²	0,70 €/m ²	0,42 €/m ²	50,00 €
über 4 Std. täglich	1,18 €/m ²	1,39 €/m ²	0,83 €/m ²	80,00 €

	Aula (Aula-/ Hörsaalgeb.)	Foyer (Aula-/ Hörsaalgeb.)	Audimax (Hauptgeb.)	Foyer (Hauptgeb.)	Senats- saal (Hauptgeb.)	BUS- Raum (Burren)
Miete inkl. Nebenkosten:						
Fläche:	530 m ²	177 m ²	547 m ²	280 m ²	176 m ²	80 m ²
bis zu 4 Std. täglich	315,00 €	105,00 €	325,00 €	166,00 €	105,00 €	47,50 €
über 4 Std. täglich	630,00 €	210,00 €	650,00 €	332,00 €	210,00 €	95,00 €

Anmerkungen

Die nachfolgenden Räumlichkeiten werden standardmäßig wie folgt zur Verfügung gestellt:

Aula:

inkl. Stühle, Bühne und Rednerpult bei geöffneter Trennwand

Foyer im Aula-/Hörsaalgebäude:

inkl. Catering-Vorbereitungsecke, ohne Stühle

Audimax:

festes Gestühl

Foyer im Hauptgebäude:

ohne Bestuhlung